



Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV)

## Fact-Sheet (30)

### *Temporäre Installationen*

Stand 26.05.2015

#### Frage:

Wie müssen temporäre Installationen wie Baustellen, Märkte, Zirkus- und Schaustellerbetriebe kontrolliert werden?

#### Antwort:

a) Baustellen

Für die Kontrolle von Installationen auf Baustellen gelten die üblichen Vorschriften:

- Meldepflicht vor der Ausführung an die Netzbetreiberin im Rahmen von Art. 23 NIV.
- Durchführung einer baubegleitenden Erstprüfung vor der Inbetriebnahme von Teilen oder der ganzen Baustelleninstallation.
- Durchführung der Schlusskontrolle durch eine kontrollberechtigte Person vor der Übergabe der Installation an den Eigentümer.
- Der Eigentümer muss innerhalb von 6 Monaten nach der Übernahme der Installation eine Kontrolle durch einen unabhängigen Kontrollberechtigten veranlassen und innerhalb dieser Frist der Netzbetreiberin - bzw. in gewissen Fällen dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) - den Sicherheitsnachweis einreichen.

Ist die Baustelleninstallation weniger als 6 Monate in Betrieb, kann die unabhängige Abnahmekontrolle nicht zwingend verlangt werden. Es liegt aber im Interesse des Eigentümers der Installation, möglichst frühzeitig eine unabhängige Abnahmekontrolle zu veranlassen.

Die Netzbetreiberin kann den Anschluss der Baustelleninstallation von einem korrekten Schlussprotokoll oder vom positiven Ergebnis einer Stichprobenkontrolle abhängig machen.



b) Märkte, Zirkus- und Schaustellerbetriebe

Für Installationen auf Märkten, in Zirkus- und Schaustellerbetrieben etc. ist zudem Folgendes zu beachten:

- Für alles, was fest angeschlossen wird, sei es ein Erzeugnis oder eine Installation, braucht es einen Sicherheitsnachweis nach NIV. Der Sicherheitsnachweis muss von einem Kontrollberechtigten erstellt werden.
- Für alles, was als Erzeugnis über eine Steckverbindung angeschlossen wird, braucht es eine Konformitätserklärung des Herstellers nach Art. 6 der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV) oder ansonsten einen Sicherheitsnachweis nach Art. 37 NIV. Sind elektrische Installationen betroffen, die zu einer Anlage gehören, so ist für diesen Teil zusätzlich die EN 60204, Sicherheit von Maschinen – Elektrische Ausrüstung von Maschinen, zu beachten..
- Der Nachweis der Sicherheit muss mit einem Sicherheitsnachweis (SiNa) oder nach Angaben des Herstellers gemäss den anerkannten Regeln der Technik erbracht werden. Der SiNa oder der Prüfbericht darf nicht älter als ein Jahr sein. Der Sicherheitsnachweis muss von einem Kontrollberechtigten erstellt werden.